

# ZH\_OBERGERICHT UE240211 vom 7. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240211)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240211 du 7 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240211 del 7 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 17. Januar 2024 so- wie am 22. April 2024 Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegeg- ner) wegen Verleumdung, eventualiter übler Nachrede (Urk. 3/5 bzw. Urk. 18/1; Urk. 3/6 bzw. Urk. 18/2). Dem Beschwerdegegner wird konkret vorgeworfen, im Rahmen der Einvernahme vom 9. November 2023 im ebenfalls gegen ihn (den Be- schwerdegegner) wegen Ehrverletzung geführten Verfahren 1 der Staatsanwalt- schaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ausgesagt zu haben, der Beschwerdeführer habe nicht nur Unterschriften gefälscht, sondern auch juristische und medizinische Inhalte der Gutachten manipuliert. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner sind Gesellschafter und Inhaber der C.\_\_\_\_\_ GmbH, deren Zweck das Erstellen medizinischer Gutachten ist. Gegenstand des Verfahrens 1 war eine E-Mail-Nachricht vom 12. Dezember 2022 des Beschwerdegegners an die E-Mailadresse des Beschwerdeführers (A.\_\_\_\_\_@C.\_\_\_\_\_.ch), die E-Mailadresse von dessen damaligem Rechtsvertre- ter, Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ (X2.\_\_\_\_\_@D.\_\_\_\_\_.ch), sowie an die E- Mailadresse des Unternehmens C.\_\_\_\_\_ GmbH (C.\_\_\_\_\_@....ch) mit folgendem In- halt: "A.\_\_\_\_\_ hat bekanntlich im Jahr 2019/2020 Unterschriften von Ärzten ge- fälscht (...)". Die Staatsanwaltschaft erhob in jenem Verfahren am 27. März 2024 Anklage gegen den Beschwerdegegner an das Bezirksgericht Meilen wegen Ver- leumdung/übler Nachrede (Urk. 3/3). In seiner Eingabe vom 22. April 2024 machte der Beschwerdeführer zusam- mengefasst geltend, bei den Äusserungen des Beschwerdegegners anlässlich der Einvernahme vom 9. November 2023 ("Es waren nicht nur Unterschriften, die ma- nipuliert wurden, sondern auch die Inhalte der Gutachten"; vgl. Urk. 3/4 bzw. Urk. 18/3.1 F/A 10 S. 6) handle es sich nicht bloss um Wiederholungen. Die geäus- serten Vorwürfe besäßen eine andere Qualität und eine zusätzliche Dimension, indem dem Beschwerdeführer nicht nur Unterschriftenfälschungen von Ärzten im Jahre 2019/2020, sondern darüber hinaus pauschal – ohne zeitliche Eingrenzung

- 3 - – auch die Manipulation von juristischen und medizinischen Inhalten der Gutachten vorgeworfen werde. Dabei handle es sich um einen neuen, eigenständigen und schwerwiegenderen geschäftsschädigenden Vorwurf, der auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen sei. Entsprechend sei die Anklageschrift vom 27. März 2024 im Verfahren 1 um die neuen Tatvorwürfe zu erweitern. Eventualiter sei gegen den Beschwerdegegner ein neues Strafverfahren einzuleiten (Urk. 3/6).

### E. 2

Am 6. Juni 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des wegen Verleumdung etc. gegen den Beschwerdegegner eröffneten (zweiten) Strafverfah- rens (Verfahren 2). Eine allfällige Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen und die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Dem Beschwerde- gegner wurde weder eine

Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3/1 bzw. Urk. 5 bzw. Urk. 18/7; nachfolgend: angefochtene Verfügung). Die Verfahrenseinstellung wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdegegner die Äusserung, es seien nicht nur die Unterschriften, sondern auch die Inhalte der Gutachten manipuliert worden, im Rahmen einer staats- anwaltschaftlichen Einvernahme in der Parteirolle als beschuldigte Person getätigt habe. Mit dieser Aussage habe er seinen Standpunkt bzw. den Hintergrund seiner vorherigen (Gegenstand des Verfahrens 1 bildenden) Äusserung erklären und deren Strafbarkeit in Zweifel ziehen wollen, um sich selbst zu entlasten. Solche Äusserungen im Rahmen von Einvernahmen erschienen im Sinne der Beschuldigtenrechte insbesondere bei Ehrverletzungsdelikten berechtigt, um sich angemessen verteidigen zu können, indem auf Umstände hingewiesen werde, welche das eigene Verhalten erklären würden, und um den Gutglaubens- und Wahrheitsbeweis erbringen zu können. Davon, dass die Äusserung des Beschwerdegegners nicht sachbezogen gewesen oder den Rahmen des zur Verteidigung Notwendigen gesprengt hätte, könne keine Rede sein, zumal es dabei noch immer um die infrage stehenden Gutachten gegangen sei. Auch sei die Äusserung zur Verteidigung nicht von vornherein ungeeignet gewesen, da der Aussage, der Beschwerdeführer habe Unterschriften gefälscht, damit ohne Weiteres Nachdruck verliehen worden sei. Die inkriminierte Äusserung – ob sie nun der Wahrheit entspreche bzw. der Beschwerdegegner sie in guten Treuen geäussert habe oder nicht – erweise sich jedenfalls

- 4 - als zulässige Verteidigungsstrategie. Da sich die ehrenrührige Behauptung des Beschwerdegegners mit Blick auf die Selbstbelastungsfreiheit als verhältnismässig erweise, bestehe ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB und sei das Strafverfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO einzustellen. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass es nicht Sinn der Sache sein könne, dass unwahre Aussagen des Beschwerdegegners in einem Verfahren ein weiteres Verfahren wegen Ehrverletzungsdelikten nach sich zögen. Die in einem Prozess von den Verfahrensbeteiligten gemachten Aussagen würden durch das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde auf ihre Richtigkeit hin überprüft, so dass der in seiner Ehre zu Unrecht Angegriffene in der Regel bereits durch den gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheid Genugtuung erfahre (Urk. 3/1 S. 2 f.).

### **E. 3**

Gegen die Verfahrenseinstellung liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Juni 2024 Beschwerde führen, wobei er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, den Strafvorwurf des Ehrverletzungsdelikts mittels Strafbefehl zu sanktionieren, eventualiter zur Anklage zu bringen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates (Urk. 2 S. 2). Zur Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, es könne nicht angehen, dass das Strafverfahren dem Beschwerdegegner die Plattform und praktisch uneingeschränkte Narrenfreiheit biete, unter dem Deckmantel der Selbstbelastungsfreiheit weitere ehrenrührige Behauptungen oder sonstige Straftaten gegen den Beschwerdeführer vorzubringen. Mit dem Vorwurf der generellen Manipulation von juristischen und medizinischen Gutachten werde keine Wiederholung und Bekräftigung der ursprünglichen ehrverletzenden Äusserung getätigt, sondern es handle sich um einen neuen und eigenständigen Vorwurf. Die Manipulationswürfe seien nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht ausgeweitet worden und würden sich nun nicht mehr nur auf die Unterschriftenfälschung, sondern auch auf den Inhalt der Gutachten beziehen. Die

Selbstbelastungsfreiheit schütze die beschuldigte Person davor, an der eigenen Überführung mitwirken zu müssen, berechtige aber in keiner Weise zur Erhebung zusätzlicher falscher Anschuldigungen. Der Beschwerdegegner habe bereits in der Vergangenheit haltlose

- 5 - Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer und die von diesem beherrschte C. \_\_\_\_\_ GmbH erhoben sowie dauernd querulatorische Akteneinsichtsgesuche und weitere Verfahren angestrengt. Die inkriminierende Äusserung habe er auch nicht etwa als Verdachtsäusserung getätigt, sondern den Beschwerdeführer ohne Wenn und Aber der Manipulation der Inhalte von Gutachten bezichtigt. Eine wirksame und zulässige Verteidigungsstrategie könne darin nicht erblickt werden. Solche Aussagen seien für die eigene Verteidigung weder geeignet noch erforderlich und darum klar unangemessen. Der geäusserte Vorwurf der Fälschung von ganzen Gutachten stelle auch für die C. \_\_\_\_\_ GmbH eine schwerwiegende Rufschädigung dar und es drohe ihr der Entzug der Bewilligung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend: BSV; Urk. 2 Rz. 10 ff.).

#### **E. 4**

Mit Verfügung vom 27. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführer zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von CHF 2'500.– aufgefordert (Urk. 6). Nach Eingang der Kaution (vgl. Urk. 9) wurde die Beschwerdeschrift dem Beschwerdegegner zur freigestellten Stellungnahme übermittelt. Die Staatsanwaltschaft wurde zur Stellungnahme und Einreichung der Akten aufgefordert (Urk. 10).

#### **E. 5**

Der Beschwerdegegner erklärte am 14. Juli 2024, auf eine Stellungnahme zu verzichten (Urk. 13). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 18. Juli 2024 die Beschwerdeabweisung unter Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer und verwies zur Begründung auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Verfügung. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das am Bezirksgericht Meilen hängige Verfahren (GG240011-G) mit Verfügung vom 10. Juli 2024 bis zu einem rechtskräftigen Entscheid im vorliegenden Beschwerdeverfahren sistiert worden sei (Urk. 15). Die Untersuchungsakten des Verfahrens 2 wurden in elektronischer Form eingereicht (Urk. 18).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdegegner wurde am 9. November 2023 im Verfahren 1 durch die Staatsanwaltschaft als beschuldigte Person einvernommen (Urk. 3/4). Eingang wurde ihm vorgehalten, durch die in einer E-Mail an den Beschwerdeführer, Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ und die C. \_\_\_\_\_ GmbH geäusserte Behauptung, der Beschwerdeführer habe bekanntlich im Jahr 2019/2020 Unterschriften von Ärzten gefälscht, eine Ehrverletzung zumindest in Kauf genommen zu haben. Zudem habe er die Behauptung im Wissen getätigt, dass der Beschwerdeführer nicht wegen Urkundenfälschung verurteilt worden sei und dabei in der Absicht gehandelt, diesen gegenüber seinem Anwalt zu diffamieren und ihm dadurch Nachteile zuzufügen

- 8 - (Urk. 3/4 S. 2 f.). Dazu nahm der Beschwerdegegner zusammengefasst wie folgt Stellung: Er habe ab Herbst 2018 zusammen mit dem Beschwerdeführer die C. \_\_\_\_\_ GmbH aufgebaut. Ihm (dem Beschwerdegegner) sei es ein Anliegen gewesen, das Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu regeln; der Beschwerdeführer habe sich

jedoch geweigert. Im August/September 2019 sei es daraufhin zum Abbruch der Zusammenarbeit gekommen. Der Beschwerdeführer habe ihm den Kontakt zu sämtlichen Ärzten untersagt; da er (der Beschwerdegegner) diese aber persönlich gekannt habe, hätten sie trotzdem Kontakt gehabt und sie hätten ihm von den Zuständen in der Gesellschaft erzählt. Unter anderem sei ihm mitgeteilt worden, dass der Beschwerdeführer Unterschriften der Ärzte im PDF-Format eingescannt und diese in Unterlagen eingekopiert habe; er habe dies "digitale Unterschrift" genannt. Ihm (dem Beschwerdegegner) sei aufgefallen, dass die Auftragsplattform E.\_\_\_\_\_ das Konto der C.\_\_\_\_\_ GmbH gesperrt habe. Die Ärzte hätten ihm gesagt, ihre Unterschriften seien missbraucht worden; die Ärztin Frau F.\_\_\_\_\_ habe ihm mehrmals angeboten, dies mit E-Mails und Gutachten zu beweisen. Damit habe sie ihn (den Beschwerdegegner) überzeugt. Vom Beschwerdeführer habe er nie eine Antwort dazu erhalten und ihm sei keine Akteneinsicht gewährt worden. Seine E-Mail an Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ sei in diesem Zusammenhang gewesen. Die Äusserung sei nie dazu da gewesen, den Beschwerdeführer zu beleidigen oder zu verletzen, sondern er (der Beschwerdegegner) habe die Wahrheit erfahren wollen. Seine Äusserung betreffend Urkundenfälschung sei nicht aus der Luft gegriffen gewesen, sondern habe auf ihm vorliegenden Informationen beruht. Das BSV habe die Vorermittlungen aufgrund der Anzeige einer Ärztin untersucht. Es seien nicht nur die Unterschriften gewesen, die manipuliert worden seien, sondern auch die Inhalte der Gutachten. Ihm sei bewusst, dass seine Äusserung provokativ gewesen sei, jedoch sei er aufgrund der Unterlagen und Äusserungen der Ärzte überwiegend überzeugt gewesen, dass dies der Wahrheit entspreche (Urk. 3/4 F/A 10 f. S. 3 ff.).

### **E. 5.2**

Die vom Beschwerdeführer konkret beanstandete Aussage – es seien nicht nur die Unterschriften manipuliert gewesen, sondern auch die Inhalte der Gutachten – wurde vom Beschwerdegegner im Rahmen einer Einvernahme geäussert, als

- 9 - er sich als beschuldigte Person zu den ihm im Verfahren 1 gemachten Vorwürfen äusserte. Dabei handelte es sich um eine einzelne Aussage im Rahmen einer sich über mehrere Seiten erstreckenden Erläuterung des Beschwerdegegners, wie es aus seiner Sicht zum Zerwürfnis mit dem Beschwerdeführer gekommen war und weshalb er die ihm im Verfahren 1 vorgeworfene Äusserung getätigt hatte. Vor diesem Hintergrund ist naheliegend, dass die Behauptung, es seien auch die Inhalte der Gutachten manipuliert gewesen, vom Beschwerdegegner zur Verdeutlichung bzw. Rechtfertigung seines Standpunkts und nicht in der Absicht geäussert wurde, den Beschwerdeführer zusätzlich in dessen Ehre zu verletzen. Einerseits erfolgte die Aussage im Rahmen eines bereits hängigen Verfahrens wegen Ehrverletzung; andererseits war der Kreis der Personen, welche die fragliche Äusserung vernahmen, begrenzt: Anwesend waren neben dem Beschwerdegegner lediglich der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die fallführende Assistenz-Staatsanwältin und die Protokollführerin (Urk. 3/4 S. 1). Unter diesen Umständen kann entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht davon gesprochen werden, aufgrund dieser anlässlich einer – lediglich den Verfahrensparteien zugänglichen – Einvernahme geäusserten Behauptung drohe ein Reputationschaden für die C.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers sei gefährdet (vgl. Urk. 2 Rz. 18 f.).

### **E. 5.3**

Gemäss den zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Einstellungsverfügung betraf die neuere Äusserung noch immer die infrage stehenden Gutachten und erwies sie sich zur eigenen Verteidigung nicht von vornerein ungeeignet. Die Behauptung, es seien nicht nur die Unterschriften, sondern auch der Inhalt der Gutachten manipuliert worden, zielte – wie sich aus dem Kontext ergibt – lediglich darauf ab, die ursprüngliche (mutmasslich ehrverletzende) Aussage zu relativieren und der eigenen Argumentation Nachdruck zu verleihen. Dem Beschwerdeführer muss zu seiner Verteidigung erlaubt sein, das von ihm – wenn auch allenfalls zu Unrecht – angenommene strafbare Verhalten des Beschwerdeführers, welches ihn zur ursprünglichen, mutmasslich ehrverletzenden Aussage bewegte, konkret darzulegen. Dieses Recht, ein als strafrechtlich relevant betrachtetes Verhalten näher zu umschreiben, wird gemeinhin auch dem Ersteller einer Strafanzeige zugebilligt.

- 10 - Selbst wenn sich der Verdacht in der Folge nicht erhärtet, bleibt der Anzeigersteller straflos, sofern seine Behauptungen nicht unnötig ehrverletzend waren und nicht wider besseres Wissen aufgestellt wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_690/2017 vom 22. März 2018 E. 3.2.2 m. w. H.). Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten, wo der Beschwerdegegner sich gegen eine ihm vorgeworfene Ehrverletzung verteidigte, welche in der Behauptung eines strafbaren Verhaltens (Urkundenfälschung) bestand. Wer gegenüber den Strafbehörden zu den ihm vorgehaltenen Vorwürfen Stellung nimmt, unterscheidet sich von demjenigen, der ausserhalb eines Verfahrens aus freien Stücken und ohne Not potentiell ehrwürdige Behauptungen aufstellt (vgl. Beschluss der hiesigen Kammer UH180132-O vom 2. November 2018 E. 2 mit Verweis auf BGE 135 IV 177).

#### **E. 5.4**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war die zur Verteidigung vorgebrachte Behauptung des Beschwerdegegners nicht unnötig ehrverletzend und stellt im Vergleich zur ursprünglichen mutmasslichen Ehrverletzung keinen gravierenderen Vorwurf dar, zumal sie im nämlichen Sachzusammenhang erfolgte. Wie erwähnt, ging es nach wie vor um ärztliche Gutachten und den Vorwurf der Urkundenfälschung.

#### **E. 6**

Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfahrenseinstellung als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf CHF 1'200.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die Gerichtskosten sind aus der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen. Im Mehrbetrag ist die Kautionsleistung vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Infolge Unterliegens ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Dem Beschwerdegegner, welcher auf einen Antrag im Beschwerdeverfahren verzichtete (vgl. Urk. 13), steht ebenfalls keine Entschädigung zu.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.